

Geschäftsordnung

der „Wirtschaft Wolfurt“

Beschlussfassung: GVO 14.3.2011

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden personenbezogene Bezeichnungen (zB Unternehmer, Vorsitzender, Mitglieder, ...) ohne geschlechtsspezifische Differenzierung verwendet.

§ 1

Ziel

„Wirtschaft Wolfurt“ ist eine selbständige Arbeitsgruppe der Marktgemeinde Wolfurt. Sie ist eine freiwillige, parteiunabhängige Vereinigung mit dem Ziel, die Interessen der in Wolfurt ansässigen Betriebe wahrzunehmen. „Wirtschaft Wolfurt“ umfasst alle Wirtschaftsbereiche der Gemeinde (Handel, Dienstleistung, Handwerk, Gastronomie, Industrie) und verfolgt das Ziel, Wolfurt zu einem attraktiven Standort für Wirtschaft und Menschen (aus Sicht der Betriebe, Konsumenten und Arbeitsplätze) zu machen. „

§ 2

Aufgaben

Wirtschaft Wolfurt verfolgt insbesondere die nachstehenden Aufgaben und nachhaltigen Ziele:

- Schaffung eines Netzwerks für Unternehmen in Wolfurt mit umfassender Information an alle Unternehmen
- Mitgliedschaft attraktiv machen, auch für starke Unternehmen
- Unterstützung zum Zweck mehr Umsatz - mehr Kunden aus Wolfurt & darüber hinaus
- Schaffung von selbständigen Firmen mit guter Struktur und motivierten Mitarbeitern
- Mehr Akzeptanz im eigenen Umfeld – Förderung des lokalen Handelns und Denkens
- Imagegewinn
- Gesunde Gemeindeentwicklung
- Verlässlicher Partner für die Gemeinde
- Abgesicherte Gemeindefinanzen als Grundlage der Wirtschaftsförderung
- Gepflegte (politische) Kultur (Wertschätzung trotz Unterschieden)
- Plattform für aktives Einbringen und Umsetzen (Aktionen, Veranstaltungen, Ideen, ...)
- Gesunde, attraktive Arbeits- und Ausbildungsplätze vor Ort
- Sichere Arbeitsplätze für gute, engagierte Mitarbeiter
- Qualitativ hochwertige, kurze Einkaufswege
- Hohe und aktive, direkte Kommunikationskultur im Ort
- Persönliche Beratung ohne Anonymität

§ 3

Mitglieder

1. „Wirtschaft Wolfurt“ gehören aktive (stimmberechtigte) und passive Mitglieder an:
2. Aktive (stimmberechtigte) Mitglieder sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder – das sind Unternehmen mit Sitz in Wolfurt, die sich zur Mitarbeit bereit erklären, die Ziele und Aufgaben akzeptieren und ihren Jahresbeitrag leisten; sie haben das aktive und passive Wahlrecht in die Kerngruppe (je Firma 1 Stimmrecht).
 - b) Das für Wirtschaftsagenden zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes beziehungsweise Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses der Gemeinde
 - c) ein vom Wirtschaftsausschuss entsandtes wirtschaftlich und unternehmerisch denkendes Mitglied
3. Die Funktionen in der Wirtschaft Wolfurt sind ehrenamtlich.

4. Passivmitglieder: alle Unternehmen in Wolfurt sind automatisch Passivmitglieder und werden eingeladen

§ 4 Organe

1. Die Wirtschaft Wolfurt verfolgt ihre Aufgaben und Ziele durch folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Kerngruppe
 - c) Arbeitsgruppen
2. Den Vorsitz bei Sitzungen der Wirtschaft Wolfurt führt das für Wirtschaftsagenden zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes beziehungsweise, falls ein solches nicht bestellt ist, der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses der Gemeinde.
3. Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung, leitet die Sitzungen und vertritt die Wirtschaft Wolfurt nach außen.
4. Für sämtliche Sitzungen gelten die unter §§ 5 bis 8 festgelegten Regeln.

§ 5 Teilnahme von Nichtmitgliedern an den Sitzungen

Der Vorsitzende kann nach Maßgabe der zu behandelnden Angelegenheit erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen den Sitzungen beiziehen.

§ 6 Sitzungen

1. Die Sitzungen sind nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Eine Sitzung hat auch dann stattzufinden, wenn dies wenigstens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt.
2. Die ordentlichen Mitglieder der Wirtschaft Wolfurt sowie die Vertreter der Gemeinde sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann in jeder technisch möglichen Form erfolgen (Brief, E-Mail, Fax, SMS ...).
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die insbesondere zu enthalten hat:
 - a) den Ort, die Zeit des Beginnes und der Beendigung der Sitzung
 - b) die Namen der Anwesenden und der Entschuldigten
 - c) die Tagesordnung
 - d) die Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
 - e) die wesentlichen Ergebnisse der Beratung und die gefassten Beschlüsse.Die Niederschrift ist von einem Bediensteten der Gemeinde, durch ein Mitglied oder durch einen damit beauftragten Dritten zu erstellen und von diesem und dem Vorsitzenden zu unterfertigen.

Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung zu erheben, andernfalls gilt die Niederschrift als genehmigt. Abänderungen sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung festzuhalten.

§ 7 Beschlüsse

1. Gremien sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sämtliche ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden.

2. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8

Antragsrecht und Geschäftsbehandlung

1. Jedes Mitglied der Wirtschaft Wolfurt hat das Recht, Anträge zu den im § 2 genannten Angelegenheiten zu stellen.
2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn dies die anwesenden ordentlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten
 - a) Bestellung des Kernteams
 - b) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - c) Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Auflösung der Wirtschaft Wolfurt
2. Eine Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber alle 2 Jahre einzuberufen.

§ 10

Kernteam

1. Das Kernteam besteht aus mindestens 5 bis maximal 10 Mitgliedern. Dem Kernteam gehören jedenfalls auch die von der Gemeinde entsandten Vertreter an.
2. Dem Kernteam obliegt die Besorgung sämtlicher Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
3. Das Kernteam hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

§ 11

Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden nach Bedarf und themenbezogen durch das Kernteam eingerichtet und berichten diesem gegenüber berichtspflichtig.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet, wenn

- a) das Mitglied seinen Austritt erklärt,
- b) das Mitglied seine Unternehmereigenschaft aufgibt oder verliert,
- c) das Mitglied der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge nicht nachkommt.

§ 13

Finanzierung

Wirtschaft Wolfurt finanziert sich

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen von Gemeinde und Land Vorarlberg

- c) Einnahmen aus Veranstaltungen etc.
- d) Spenden

§ 14 Geschäftsführung

Die Kanzleigeschäfte für die Wirtschaft Wolfurt hat der Vorsitzende bzw. ein von der Gemeinde nominiertes Bedienstetes zu führen.